

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Herr Regierungsrat T. Weber  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal

Waldwirtschaftsverband beider Basel  
Drosselweg 12  
4242 Laufen

Laufen, 31. Oktober 2014

## **Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) Kanton BL. Vernehmlassung August 2014**

### **Stellungnahme des Waldwirtschaftsverbandes beider Basel (WbB)**

#### **Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 12/15 kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die beiden Regale (Jagd- und Fischpacht) von den Gemeinden an den Kanton zu übertragen seien. Dadurch würde sich der Vollzug der Jagd- und Fischereigesetzgebung für den Kanton weitestgehend kosten neutral (fiskalische Äquivalenz) gestalten und der Staatshaushalt könne so nachhaltig entlastet werden. Im Weiteren ist vorgesehen, die Jagdpachtzinsen zu erhöhen (+ 40%) und die Jagdgesellschaften zusätzlich an den Wildschäden zu beteiligen.

#### **Inhalt der Stellungnahme (Zusammenfassung, Kurzanalyse)**

Der WbB konzentriert sich bei seiner Stellungnahme auf den jagdlichen Teil aus Sicht des Waldeigentümers bzw. der Waldverjüngung und Walderhaltung. Beim Vollzug der Jagdgesetzgebung besteht Handlungsbedarf, die vorgeschlagenen Massnahmen sind aber nicht zielführend. Im Gegenteil, würden sie in der vorgeschlagen Form umgesetzt, könnte dies in der Gesamtbilanz für den Kanton sehr negative Auswirkungen haben, sowohl substantiell wie auch monetär. Eine Folge der geplanten Revision, könnte sein, dass die Jagd nicht mehr oder nur noch teilweise ausgeübt würde, was grosse negative Auswirkungen auf die Waldentwicklung hätte. Deshalb werden die vorgeschlagenen Anpassungen von den Waldbesitzern entschieden und in vollem Umfang abgelehnt.

Der WbB ist der Meinung, dass, entgegen der Vorstellungen des Regierungsrates, eine Stärkung der Kompetenzen und Verantwortungen der Gemeinden dringend nötig ist. Für die Waldeigentümer ist es sehr wichtig, dass im Zusammenhang mit dem Jagdwesen vor Ort Klarheit herrscht über die Abläufe sowie die Verantwortlichkeiten und dass verbindliche Ansprechperson definiert sind. Der Gemeinderat und die Forstorgane (Revierförster) sind nahe am Geschehen, kennen das Gebiet und haben die nötigen Kontakte zur Bevölkerung und zu den Jagdgesellschaften. Diese Struktur muss gestärkt und nicht abgeschafft werden. Der Kanton soll bei der Jagd, wie bei der Waldbewirtschaftung, eine Koordinations- und Überwachungsfunktion übernehmen (analog Nutzungsprogramm). Nur so können die Ziele der Jagd- und Forstgesetzgebung, den Wildbestand auf einem für die Waldverjüngung vertretbaren Mass zu halten, effizient und sowohl für den Kanton, als auch für die Gemeinden kostenoptimiert vollzogen werden.



Unter dem Kapitel „Feststellungen und Empfehlungen“ erlauben wir uns, aus unserer Sicht eine Bilanz zu ziehen und schlagen einen anderen Weg der Anpassungen vor, um sowohl die Ziele des Kantons (Kostenneutralität) als auch die Ziele der Jagdgesetzgebung zu erreichen und zu sichern.

### **Jagd als Hobby und verordneter Gesetzesvollzug**

Im Jagd- und Waldgesetz weisen mehrere Gesetzesartikel auf die Notwendigkeit der Regulierung der Wilddichte und Schutz der Fauna und Flora hin (Ziel). Bei zu hoher Wilddichte können im Wald das Rehwild und der Hirsch, auf dem Feld das Schwarzwild (Wildschwein) beträchtliche Schäden anrichten, dies gilt es soweit als möglich zu verhindern. Somit liegt der Sinngrund der Jagdgesetzgebung darin, den effektivsten und effizientesten Weg (System) zu wählen, um dieses Ziel zu erreichen. Ursprünglich diente die Jagd dem Menschen zum Überleben, die Ausübung war Selbstzweck und unbestritten. Heute fehlen einige wichtige Raubtiere in der Nahrungskette, so dass das biologische Gleichgewicht natürlich nicht mehr gesichert ist.

Der Vollzug der Jagd wird heute den Jagdgesellschaften übertragen. Jagdgesellschaften sind als Vereine organisiert, bezahlen einen Pachtzins und „dürfen“ bzw. „müssen“ somit Wild erlegen. Der Wildbret Erlös fliesst in die Kassen der Jagdgesellschaft.

### **Abschussplanung / Wildschadenformular**

Der Abschussplan (nur beim Rehwild) ist das ultimative Instrument zur Regelung der Wilddichte. Die Höhe des Abschusses wird durch die Jagdgesellschaften selber festgelegt, durch den zuständigen Revierförster mitunterzeichnet und durch das zuständige Amt genehmigt. Der Rehwildbestand sollte maximal so hoch sein, dass sämtliche natürlich vorkommenden Baumarten ohne Wildschadensverhütungsmassnahmen aufkommen können. Dies ist aus Sicht der Waldeigentümer das Hauptziel, welches es zu erreichen gilt. Die Gemeinden, welche das Jagdregal vergeben, sind in diesen Prozess nicht eingebunden. Bei Nichterfüllung des Abschussplanes bestehen für den Kanton wohl gesetzlich möglichen Handlungsspielraum, dieser wurde bis jetzt aber kaum ausgenutzt. Seit zwei Jahren melden die Revierförster dem Amt für Wald die Einschätzung der Wildschadensituation in den Wäldern. Dieses Instrument könnte als Grundlage für die Ermittlung bzw. Regelung der Abschusshöhe berücksichtigt werden.

### **Jagdpachtzins**

Der Pachtzins wird von den Jagdgesellschaften an die Gemeinden überwiesen. Dies liefern 20% des Betrages an den Kanton ab, der Rest bleibt in der Kasse der Kommunen. Die Höhe des Pachtzinses hängt mit der Struktur des Reviers zusammen.

### **Wildschäden**

Aus Sicht des WbB geht es in erster Linie um Schäden des Rehwildes und vorsorglich des Hirsches im Wald.

Wenn im Wald Wildschadenverhütungsmassnahmen ergriffen werden, beteiligen sich der Kanton, die Gemeinden, die Waldeigentümer und die Jägerschaft je zu ¼ an den entstandenen Kosten. Eine Entschädigungsregelung existiert nur bei Schwarzwildschäden, bei Reh- bzw. Rotwild (noch) nicht. Für die Waldeigentümer stellt insbesondere die Wiederansiedlung des Hirsches ein potentielles grosses Schadenrisiko dar. Wildschadenverhütungsmassnahmen gegen Hirsche sind um einiges kostenintensiver als beim Rehwild.

### **Feststellungen und Empfehlungen**

Das heutige System der Jagdorganisation ist suboptimal, es besteht Handlungsbedarf. Neben dem Schutz der Wildtiere steht die Regulierung der Wildbestände auf ein waldbaulich und landwirtschaftlich vertretbares Mass im Vordergrund. Konkret empfehlen wir folgenden Massnahmen:



- Die vorgeschlagene Verlagerung des Jagdregals von den Gemeinden an den Kanton bringt keine Vorteile, die Gemeinden sollten aber enger in den gesamten Prozess der Abschussplanung und Wildschadenabschätzungen eingebunden werden. Es soll geprüft werden, in wieweit die Wildschadenerhebungen der Revierförster mit der Abschussplanung verknüpft und die Schnittstelle zwischen dem Amt für Wald und Jagd- und Fischerei intensiviert werden könnte (aktuell im Gang).
- Der Jagdpachtzins welcher heute zum grossen Teil den Gemeinden zukommt, soll weiterhin bei den Gemeinden bleiben, die Verteilung sollte aber anders erfolgen. Da die Jäger heute schon finanziell stark belastet sind, sollten die Pachtzinse nicht erhöht werden. Der WbB schlägt vor, dass der Anteil, welche die Gemeinden an den Kanton abliefern, nach oben angepasst werden muss.
- Wild ist „herrenlos“ eine weitere, zusätzliche Beteiligung der Jägerschaft an den Kosten der Wildschäden, insbesondere an Landwirtschaftlichen Kulturen wäre kontraproduktiv. Es könnte dazu führen, dass auf die Ausübung der Jagd verzichtet wird. Für die Waldeigentümer ist auf jeden Fall wichtig, dass auch in einem solchen Fall die Bejagung sichergestellt ist. Für den Kanton könnte dies massive finanzielle Folgen haben, indem er Berufsjäger (Jagdaufseher) einstellen müsste.

Im Oktober 2014

Freundliche Grüsse  
Im Namen des WbB

Andres Klein  
Präsident

Raphael Häner  
Geschäftsführer